

Aktenzeichen: 2 AZN 624/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 27. März 1984
- 2 AZN 624/83 -

I. Arbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 26. August 1982
- 5 Ca 365/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 1. August 1983
- 11 Sa 1309/82

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 624/83

11 Sa 1309/82 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 27. März
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am
Main vom 1. August 1983 - 11 Sa 1309/82 -
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision ist unzulässig.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).



2. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall nicht.

a) Die Beschwerdeführerin verkennt zunächst die Bedeutung der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 - (AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz), wonach eine Divergenz auch durch nur scheinbar fallbezogene Formulierungen im anzufechtenden Urteil begründet werden kann. Wie der Senat bereits im Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, klargestellt hat, folgt aus der angezogenen Entscheidung nicht, daß jede Rechtsanwendung (Subsumtion) zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes enthält. Es ist vielmehr nach wie vor systematisch streng zwischen einer unrichtigen Rechtsanwendung und einer echten Divergenz zu unterscheiden. Bei einer Divergenz müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der angezogenen wie aus der anzufechtenden Entscheidung unmittelbar und so deutlich ablesbar ergeben, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche Rechtssätze die einander gegenübergestellten Entscheidungen aufgestellt haben.

Diese Voraussetzung ist bei den in der Beschwerde beanstandeten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht erfüllt.

b) Zur Frage der abgestuften Überprüfung des unbestimmten Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes i.S. von § 626 Abs. 1 BGB fehlt es bereits an der Darlegung eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes, der in der anzufechtenden Entscheidung enthalten wäre. Ein solcher Rechtssatz läßt sich - auch mittelbar - der in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen einzelfallbezogenen Passage des Berufungsurteils nicht entnehmen. Im übrigen ergibt sich entgegen der Ansicht der Beklagten aus dem Zusammenhang der anzufechtenden Entscheidung auch nicht, daß das Landesarbeitsgericht den von der Beklagten vorgebrachten Kündigungsgründen bereits die abstrakte Eignung als wichtiger Grund i.S. von § 626 Abs. 1 BGB abgesprochen hätte. Der hinter diesen Ausführungen in der Beschwerde



stehende Vorwurf der fehlerhaften Rechtsanwendung, der eine Nichtzulassungsbeschwerde freilich ohnehin nicht begründen könnte, ist also auch sachlich nicht gerechtfertigt.

c) An der Darlegung divergierender abstrakter Rechtssätze fehlt es weiter, wenn die Beschwerdeführerin beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe im vorliegenden Fall einen besonders schweren Vertragsverstoß und eine weitere Ermahnung des Klägers gefordert, obwohl dieser wegen seiner Auslandsbeschäftigung und als Vorarbeiter einheimischer Arbeitnehmer eine Vertrauensstellung innegehabt habe. Selbst wenn das Berufungsgericht - wie die Beklagte annimmt - tatsächlich rechtsfehlerhaft ungeprüft gelassen hätte, ob der Kläger eine Vertrauensstellung innegehabt hat, und deshalb seiner Prüfung des wichtigen Grundes einen zu strengen Maßstab zugrunde gelegt hätte, hätte es gerade keinen abstrakten Rechtssatz aufgestellt, der eine Divergenz zu den von der Beschwerdeführerin in Bezug genommenen Rechtssätzen aus mehreren Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts begründen könnte, denn die angezogenen Entscheidungen haben gerade den Prüfungsmaßstab bei der fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmers in einer Vertrauensstellung zum Gegenstand. Vielmehr wäre dem Landesarbeitsgericht dann allenfalls eine fehlerhafte unterlassene Rechtsanwendung vorzuwerfen. Das könnte vom Senat jedoch erst im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision geprüft werden und vermag die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen.

d) Allein eine Rüge fehlerhafter Rechtsanwendung beinhaltet schließlich der Vorwurf der Beschwerdeführerin, das Berufungsgericht habe eine ordentliche Kündigung unter den gleichen Voraussetzungen für zulässig gehalten wie eine außerordentliche Kündigung. Auch insoweit fehlt es nämlich an der Darlegung eines abstrakten Rechtssatzes, der in dem anzufechtenden Urteil enthalten wäre. Demgegenüber ist die von der Beklagten hierzu zitierte Passage aus dem anzufechtenden Urteil erkennbar einzelfallbezogen.



3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)